

**Erste Verordnung des Landratsamts Konstanz
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde
(Gebührenverordnung - GebVO)**

Aufgrund von § 4 Abs.3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl.S. 895) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenverordnung vom 28.09.2010 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührenverordnung vom 28.09.2010 (Gebührenverzeichnis) wird durch diese Änderungsverordnung in den Gebührenverzeichnisnummern 1220.22 und 1220.24 geändert bzw. ergänzt:

- 1) In der Bezeichnung der Gebührenverzeichnisnummer 1220.22 wird das Wort „Spielhallen“ gestrichen.
- 2) Nach der Gebührenverzeichnisnummer 1220.23 wird die Gebührenverzeichnisnummer 1220.24 mit folgender Bezeichnung eingefügt:

1220.24	Erlaubnisse nach § 33 i GewO	300 – 6.000 €
---------	------------------------------	---------------

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 06.12.2010

gez.

F. Hämmerle, Landrat